

# GL\_GERICHTE GL-926 vom 15. September 2017

GL Gerichte, 2017-09-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl\\_gerichte\\_GL-926](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-926)

FR: GL\_GERICHTE GL-926 du 15 septembre 2017

IT: GL\_GERICHTE GL-926 del 15 settembre 2017

## Erwägungen

### E. 1

A. \_\_\_\_\_

Beschwerdeführerin

### E. 2

Die Sache sei, erweitert um den Tatbestand der Nötigung, zur Weiterführung der Strafuntersuchung gegen den Beschwerdegegner 1 an die Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus zurückzuweisen.

### E. 3

Im Übrigen sei auf die Rechtsbegehren im Strafantrag vom 23. November 2015 verwiesen.

Anträge des Beschwerdegegners 1 (gemäss Eingabe vom 19. September 2016 [act. 11 S. 2], sinngemäss):

#### ■1.

Es sei die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen.

2.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdeführer. ■

Anträge der Beschwerdegegnerin 2 (gemäss Eingabe vom 7. September 2016 [act. 9], sinngemäss):

1.

Es sei die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen.

2.

Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beschwerdeführer.

---

Das Gericht zieht in Betracht:

I. (Prozessgeschichte)

1.

Am 23. November 2015 erstatteten A. \_\_\_\_\_ und B. \_\_\_\_\_ (Beschwerdeführer) beim Untersuchungsamt Uznach Strafanzeige respektive Strafantrag gegen C. \_\_\_\_\_ (Beschwerdegegner 1) und gegen die X. \_\_\_\_\_ AG wegen Widerhandlungen gegen die Bestimmungen zum Schutz der Mieter von Wohnräumen im Sinne von Art. 325bis und Art. 326bis StGB (Untersuchungsakten [nachfolgend: ■U-act.■] act. I/001 ff.).

2.

Die Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus (Staatsanwaltschaft) übernahm das hierauf vom Untersuchungsamt Uznach eröffnete Strafverfahren mit Verfügung vom

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.